

# Ein Unternehmen - mehrere Unfallversicherungsträger?

Ist die Mitgliedschaft eines Unternehmens bei verschiedenen Unfallversicherungsträgern (gewerbliche/landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, gemeindliche Unfallversicherungsverbände/Unfallkassen) möglich und sinnvoll? Diese Frage wird häufig von Unternehmen gestellt, die im Zuge des Unbundling den bisher nach Sparten getrennten Betrieb der Versorgungsnetze zusammenlegen.

Unternehmen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind grundsätzlich bei den kommunalen Unfallversicherungsträgern versichert. Für in selbstständiger Rechtsform betriebene Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände waren bisher hingegen die gewerblichen Unfallversicherungsträger zuständig.

Die kürzlich erfolgte Änderung der Rechtslage ist beginnend auf Seite 10 dieser Ausgabe dargestellt.

Unabhängig von der Frage, ob in selbstständiger Rechtsform geführt, ob unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt oder ausschlaggebender Einfluss, ob vor oder nach dem 31. Dezember 2005 gegründet, gilt: Die sogenannten **Ausnahmebetriebe** (§ 129 Abs. 4 Nr. 1 – 4 Sozialgesetzbuch - SGB - VII)

- Verkehrsunternehmen einschließlich Hafen- und Umschlagsbetriebe,
- Elektrizitäts-, **Gas- und Wasserwerke**,
- Unternehmen, die Seefahrt betreiben,
- Landwirtschaftliche Unternehmen

sind **immer** bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

Aus diesem Grund ist es also möglich, dass für eine Gemeinde, eine Stadt oder ein in selbstständiger Rechtsform geführtes Unternehmen mit verschiedenen Branchen (Gas, Wasser, Strom, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft) mehrere gewerbliche oder landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zuständig sein können.

Diese Konstruktion ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt und stellt den einheitlichen, nach Branchen gegliederten Präventionsauftrag durch die jeweilige Fach-Berufsgenossenschaft sicher.

Die Vorschrift verdrängt als spezielle Norm auch die einschränkenden Regelungen zum Gesamtunternehmen (§ 131 SGB VII). Dies bedeutet, dass auch kommunale Neben- oder Hilfsunternehmen unabhängig von der Frage, welcher Versicherungsträger für das Hauptunternehmen zuständig ist, bei der jeweiligen **Fach-Berufsgenossenschaft** zu erfassen sind.

Für eine Stadt, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder ein in selbstständiger Rechtsform geführtes Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände können daher, je nach Branchenzugehörigkeit, mehrere Unfallversicherungsträger zuständig sein.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei in selbstständiger Rechtsform geführten „privaten“ Unternehmen. Für diese gelten die Regelungen zum Gesamtunternehmen (§ 131 SGB VII). Es gilt der Grundsatz, dass ungleichartig gestaltete Unternehmen (Unternehmen, die vom Grundsatz her verschiedenen Branchen angehören), die zu einem Gesamtunternehmen verbunden sind, **möglichst** nur einem einzigen Versicherungsträger gegenüberstehen sollen.

Umfasst ein Unternehmen jedoch mehrere wirtschaftlich selbstständige und technisch nicht zusammenhängende Unternehmen (z.B. ein Elektrizitätswerk, ein Wasserwerk sowie ein Personentransportunternehmen), ist die berufsgenossenschaftliche Zuständigkeit für jedes **Teil-Unternehmen** gesondert zu beurteilen. Für ein solches Unternehmen sind daher ebenfalls verschiedene Fach-Berufsgenossenschaften zuständig.

